



Gemeinde Möbling

9330 Althofen, Möbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 810-4/2022 (020-16/05/2022)
Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung 2023

Möbling, 22.12.2022
Bearbeiter: Mag. Morak

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 22.12.2022, Zahl 810-4/2022 (020-16/05/2022), mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2023).

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 133/2022, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 36/2022, wird verordnet

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen der Gemeinde Möbling werden **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden **Wasserzählergebühren** ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als **Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine **Benützungsgebühr** zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine **Wasserzählergebühr** zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 36/2022) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz der Bereitstellungsgebühr beträgt pro **Bewertungseinheit** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

- | | |
|-----------------------|---------|
| a. ab 1. Jänner 2023 | € 70,00 |
| b. ab 1. Jänner 2024 | € 75,00 |
| und ab 1. Jänner 2025 | € 80,00 |

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

- | | |
|-----------------------|--------|
| a. ab 1. Jänner 2023 | € 2,00 |
| b. ab 1. Jänner 2024 | € 2,10 |
| und ab 1. Jänner 2025 | € 2,20 |

§ 7

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **pro Jahr pauschal** € 20,00

§ 8 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sowie der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) und die Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte, tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 **Vorauszahlung**

- (1) Für die **Wasserbezugsgebühren** ist einmal jährlich eine **Vorauszahlung (Teilzahlung)** auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastenschriftanzeige im April und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbenützungsgebühr** beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbereitstellungsgebühr** beträgt die Hälfte der jährlichen Wasserbereitstellungsgebühr.
- (4) Die Vorschreibung der **Wasserzählergebühr** erfolgt zur Gänze mit der Vorschreibung der Vorauszahlung (Teilzahlung).
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17.12.2022, Zahl 810-4/2021 (020-16/05/2021) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig